



Landratsamt Hof, Postfach 32 60, 95004 Hof

Empfangsbekenntnis

Firma
REHAU Industries SE & Co. KG
Otto-Hahn-Straße 2
95111 Rehau

Landratsamt Hof
Umwelt

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Unser Zeichen: 1700/4-403

Ansprechpartner: Frau Ritter
Zimmer-Nr.: 231
Telefon: 09281/57-452
Telefax: 09281/57-11-452
christine.ritter@landkreis-hof.de

Datum: 12.04.2022

**Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes - BImSchG;
Antrag auf wesentliche Änderung einer Anlage zur Behandlung von Oberflächen durch Bedrucken und Lackieren unter Verwendung von Lösemitteln (Kantenband- und Kalanderfertigungsanlage), einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, durch Austausch einer Abluftreinigungsanlage nach § 16 BImSchG i. V. m. Nr. 5.1.1.1 G/E der 4. BImSchV auf den Grundstücken Flur-Nr. 641 u. 649 der Gemarkung Rehau, Regnitzlosauer Straße 1, Rehau, Werk Scandium durch die Fa. REHAU Industries SE & Co. KG, Otto-Hahn-Straße 2, 95111 Rehau**

Anlagen:

- 1 Kostenrechnung
- 1 Empfangsbestätigung
- 1 Baubeginnsanzeige
- 1 Anzeige der Nutzungsaufnahme
- 1 genehmigter Plansatz (wird nachgereicht)

Das Landratsamt Hof erlässt folgenden

B e s c h e i d

I. Genehmigung nach § 16 BImSchG

1. Der Fa. REHAU Industries SE & Co. KG, Otto-Hahn-Str. 2, 95111 Rehau wird hiermit die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Behandlung von Oberflächen durch Bedrucken und Lackieren unter Verwendung von Lösemitteln (Kantenband- und Kalanderfertigungsanlage), einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, durch Austausch einer Abluftreinigungsanlage auf den Grundstücken Flur-Nr. b641 u. 649 der Gemarkung Rehau, Regnitzlosauer Straße 1, Rehau, Werk Scandium, erteilt.

Seite 1 von 22

Dienstgebäude:
Schaumbergstraße 14
95032 Hof

Zentrale:
Telefon: 09281 / 57 - 0
Telefax: 09281 / 58340
Internet: www.landkreis-hof.de
E-Mail: poststelle@landkreis-hof.de

Öffnungszeiten:
Mo, Do 7:30 – 16:00 Uhr
Di, Mi 7:30 – 14:00 Uhr
Fr 7:30 – 12:30 Uhr
und nach Vereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel:
HofBus Linien 1, 8
Haltestelle „Lindenbühl“
Regionalbus Linie 17
Haltestelle Landratsamt

Konten der Kreiskasse Hof:
Sparkasse Hochfranken
IBAN: DE68 7805 0000 0430 0068 66
BIC: BYLADEM1HOF
Postbank Nürnberg
IBAN: DE72 7601 0085 0021 8498 57
BIC: PBNKDEFF

Die Annahmezeiten der Kfz-Zulassungsstelle enden jeweils eine halbe Stunde vor Ende der Öffnungszeiten.

2. Konzentrationswirkung

Die Genehmigung nach Ziff. 1. umfasst folgende Genehmigung im Rahmen der Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG:

- die baurechtliche Genehmigung

3. Ausgangszustandsbericht

Auf die Vorlage eines Berichtes über den Ausgangszustand nach § 10 Abs. 1a BImSchG wird verzichtet.

II. Genehmigungsumfang

1. Bauliche Änderungen/ Änderung Anlagendaten

- Austausch der bestehenden Verbrennungsanlage durch Errichtung einer Abluftreinigungsanlage [REDACTED]
- Errichtung und Betrieb eines [REDACTED] Trockners

2. Anlagenkenn- und Betriebskenn Daten der Gesamtanlage

Hinweis: Der Bestand wird *kursiv* dargestellt.

2.1 Technische Einrichtungen

- [REDACTED] Kantenbandbeschichtungsanlagen
- [REDACTED] Kalanderfertigung
- [REDACTED] Kaschieranlage
- [REDACTED] Digitaldruckanlage
- zentrale Versorgungsanlage für Haftvermittler
- Reinigungsstation für den Einsatz von Lösemitteln
- Farbwerksreinigungsraum *finis* Destillationsanlage
- [REDACTED] regenerative Nachverbrennungsanlagen

2.2 Kantenbandfertigung

[REDACTED] Extrusionsanlagen für PP, PET und PMMA mit elektrisch beheizten Schneckenextrudern und gekapselte Aufbringstationen für Haftvermittler, Druckfarben und Lack
max. Jahresproduktion: [REDACTED]
Einsatzstoffe: [REDACTED] Kunststoffgranulate max. [REDACTED]

2.3 Kalanderfertigung

1 Kalander: [REDACTED] Breite bis [REDACTED] Dicke von [REDACTED]
Max. Jahresproduktion: [REDACTED]
Einsatzstoffe: Polypropylen: [REDACTED]
Anlagenteile: [REDACTED] Bedruckungsstrecke für Kalander mit Auftragstation für Haftvermittler; Trockenofen und Farb- und Lackauftrag

2.4 Farbwerksreinigungsraum

- Waschmaschine [REDACTED]
- Trolleyspülplatz

- Zapf- und Entleerstation [REDACTED]
- Destillationsanlage Typ [REDACTED]

Einsatzstoffe: [REDACTED] als Waschmittel
 Gesamtabluft zur RNV: maximal [REDACTED]
 Abluftvolumenstrom aus der Raumluf tabsaugung: [REDACTED]

2.5 Leistungsdaten

Einsatzstoffe: lösemittelhaltige Haftvermittler, Farben und Lacke
 Lösemittelverbrauch: [REDACTED]

2.6 Zentrale Abgasreinigung für Lösemitteldämpfe

Hersteller: [REDACTED]
 Nennvolumenstrom: [REDACTED]

Betriebsteil Aufkonzentrierstufe:
 Adsorber: [REDACTED]
 Aufkonzentrationsverhältnis: [REDACTED]
 Desorptionsvolumenstrom: [REDACTED]
 Desorptionstemperatur: [REDACTED]

Betriebsteil regenerative Verbrennungsanlage
 Nennvolumenstrom: [REDACTED]
 Zusatzbrennstoff: [REDACTED]
 Brennkammertemperatur: [REDACTED]

2.7 Regenerative Nachverbrenungsanlage 2 (RNV2)

Hersteller: [REDACTED]
 Typ: [REDACTED]
 Stützbrennstoff: Erdgas, Heizwert ca. 36000 kJ/Nm³
 Brennstoffdurchsatz: [REDACTED]
 Installierte Brennerleistung: [REDACTED]
 Brennkammertemperatur: [REDACTED]
 Durchsatz (min.): [REDACTED]
 Durchsatz (max.): [REDACTED]
 Prozesslufttemperatur: [REDACTED]

2.8 Staubabsaugung

Zentralfilteranlage
 Hersteller: [REDACTED]
 Typ: [REDACTED]
 Filter: kontinuierlich abreinigender Schlauchfilter
 Garantierter Reststaubgehalt: < 5 mg/m³
 Staubaustrag: mit Zellenradschleuse in Big Bag
 Absaugleistung: max. [REDACTED] (wahlweise über Dach oder Umluftbetrieb)

2.9 Betriebszeiten

Von Montag bis Sonntag, 0:00 bis 24:00 Uhr
 Staubabsaugung: volle Auslastung nur einige Stunden am Tag

III. Planunterlagen

Der Genehmigung liegen die mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Hof vom 12.04.2022, Nr. 1700/4-403, versehenen Planunterlagen (Pläne und Beschreibungen)

vom 24.03.2021, eingegangen im Landratsamt am 02.06.2021, zuletzt ergänzt mit Unterlagen vom 10.02.2022 zugrunde, die zugleich Bestandteil dieses Bescheides sind. Sie sind nur insoweit verbindlich, als sie die in diesem Bescheid genehmigten Maßnahmen behandeln und nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen im nachfolgenden Abschnitt stehen.

IV. Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen)

1. Allgemeines

- 1.1 Folgende Nebenbestimmungen der vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheide werden aufgehoben und für die Gesamtanlage in den nachfolgenden Nebenbestimmungen Nr. 2 ff. und in den Anlagenkenn- und Betriebsdaten Nr. 2 dieses Bescheids neu gefasst.

1.1.1 Bescheid vom 01.08.2006, Az.: 1700/4.1-611

- Ziffer 4.1 bis 4.1.7
- Ziffer 4.2 bis 4.2.5.3
- Ziffer 4.3 bis 4.3.11
- Ziffer 4.7 bis 4.7.2

1.1.2 Bescheid vom 29.10.2010, Az.: 1700/4.1-504

- Ziffer 4.1.3 bis 4.1.7
- Ziffer 4.2.1.2 bis 4.2.5.4
- Ziffer 4.3 bis 4.3.11
- Ziffer 4.7 bis 4.7.3

1.1.3 Bescheid vom 19.11.2013, Az.: 1700/4.1-504

- Ziffer 2.2 bis 2.2.4
- Ziffer 2.3 bis 2.3.6.2
- Ziffer 2.4 bis 2.4.4

- 1.2 Die sonstigen Auflagen der bestehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheide vom 01.08.2006, Az.: 1700/4.1-611, vom 29.10.2010, Az.: 1700/4.1-504 und vom 19.11.2013, Az.: 1700/4.1-504 gelten für die bestehende Anlage unverändert weiter.

- 1.3 Die mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Hof vom 29.12.2010, Az.: 1700/4.1-504 versehenen Planunterlagen (u. a. Baupläne, Gutachten und Beschreibungen) für die Errichtung und Betrieb eines Farbwerkreinigungsraumes (Anbau) mit [REDACTED] sind weiterhin Bestandteil des Bescheids vom 29.12.2010, Az.: 1700/4.1-504.

Die mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Hof vom 19.11.2013, Az.: 1700/4.1-504 versehenen Planunterlagen (u. a. Baupläne, Gutachten und Beschreibungen) für die Errichtung und Betrieb einer [REDACTED] sind weiterhin Bestandteil des Bescheids vom 19.11.2013, Az.: 1700/4.1-504.

- 1.4 Erlöschen der Genehmigung

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt drei Jahre nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheides sofern nicht nachgewiesen wird (Baubeginnsanzeige), dass bis zu diesem Zeitpunkt mit der wesentlichen Änderung im genehmigten Umfang begonnen oder eine Verlängerung beantragt wurde (vgl. § 18 BImSchG).

2. Luftreinhaltung

2.1 Anforderungen an den Betrieb

- 2.1.1 Die Verwendung von Stoffen oder Gemischen, die eingesetzt werden und denen aufgrund ihres Gehaltes an nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2016/918 (ABl. L 156 vom 14.6.2016, S. 1) geändert worden ist, als karzinogen, keimzellmutagen oder reproduktionstoxisch eingestuften flüchtigen organischen Verbindungen die Gefahrenhinweise H340, H350, H350i, H360D oder H360F zugeordnet sind oder die mit diesen Sätzen zu kennzeichnen sind, ist mit Ausnahme des Einsatzes von [REDACTED] und [REDACTED] nicht zulässig.

Eine Bestätigung des Herstellers hierüber ist mit den Sicherheitsdatenblättern über mindestens 3 Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt Hof einmal jährlich vorzulegen.

Eine Auflistung der verwendeten Lösemittel ist dem Landratsamt Hof einmal jährlich unaufgefordert vorzulegen.

- 2.1.2 Die Stoffe [REDACTED] und [REDACTED] sind in kürzestmöglicher Frist durch weniger schädliche zu ersetzen.

Dem Landratsamt Hof ist das Ergebnis der Substitutionsprüfung jährlich zusammen mit den eingeleiteten Maßnahmen vorzulegen.

- 2.1.3 Gebinde, Vorratsgefäße, Zwischengefäße, Arbeitsbehälter, Behälter mit Materialien bzw. Abfällen (z.B. Reinigungsmittel, gebrauchte Putzlappen), die organische Lösemittel enthalten, sind geschlossen aufzubewahren und zu transportieren. Die Deckel dürfen nur kurzzeitig beim Ab- und Umfüllen abgenommen werden. Vor Ort ist ein Vorrat an Saugmaterialien in ausreichender Menge vorzuhalten, die beim evtl. Verschütten von Lösemitteln einzusetzen sind. Das gesammelte Material ist bis zum Abtransport bzw. bis zur Reinigung in geschlossenen Behältern aufzubewahren.

- 2.1.4 Beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen, die
- bei einer Temperatur von 293,15 K einen Dampfdruck von 1,3 kPa oder mehr haben oder
 - einen Massengehalt von mehr als 1 % an Stoffen nach 5.2.5 Klasse I oder 5.2.7.1.3 TA Luft enthalten,

sind die in den nachstehenden Auflagen genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Emissionen anzuwenden.

Flanschverbindungen sind nur zu verwenden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Für diesen Fall sind technisch dichte Flanschverbindungen entsprechend der Nummer 5.2.6.3 der TA Luft 2021 zu verwenden.

Bei der Förderung von flüssigen organischen Stoffen sind technisch dichte Pumpen wie Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.

Alternativ können einfacher gedichtete Pumpen eingesetzt werden, falls eine Erfassung austretender Gase oder die Installation in einem gegenüber der Atmosphäre abgedichteten Ort erfolgt.

Beim Befüllen der Tanks sind Maßnahmen zur Vermeidung der Emissionen durch Gaspendelung in Verbindung mit Untenbefüllung oder Unterspiegelbefüllung zu treffen.

Gaspendelsysteme sind so zu betreiben, dass der Fluss an organischen Stoffen nur bei Anschluss des Gaspendelsystems freigegeben wird und dass das Gaspendelsystem und die angeschlossenen Einrichtungen während des Gaspendelns betriebsmäßig, abgesehen von sicherheitstechnisch bedingten Freisetzungen, keine Gase in die Atmosphäre abgeben.

Es ist ein Wartungsplan aufzustellen, der eine regelmäßige visuelle Überprüfung der Leitungssysteme sicherstellt. Anlagenteile, an denen Undichtheiten festgestellt werden, sind unverzüglich Instand zu setzen.

Die Ergebnisse der regelmäßigen Überprüfung, Angaben über Wartungsarbeiten und Störungen sowie getroffene Abhilfemaßnahmen sind in ein Betriebsbuch einzutragen, welches über eine Dauer von 5 Jahren nach der letzten Eintragung am Betriebsort aufzubewahren und dem Landratsamt auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen ist.

Die beim Beschichten der Kunststoffoberflächen an den Beschichtungswerken für Haftvermittler und lösemittelhaltige Farben (bei Lösemittelgehalten > 5 %), den zugehörigen zentralen Versorgungseinrichtungen und den Reinigungsstationen freiwerdenden Lösemittel sind mittels ausreichend dimensionierter Absaugung möglichst vollständig zu erfassen und einer thermischen Abgasreinigung zuzuführen.

Die Beschichtungsanlagen und die Maschinen des Farbwerkraums dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die Mindestbrennkammertemperatur der thermischen Abgasreinigung erreicht ist. Als Mindestbrennkammertemperatur für die thermische Abgasreinigung gilt bis zur Festlegung im Rahmen der erstmaligen Messung die im Rahmen der Inbetriebnahme durch den Hersteller ermittelte Temperatur, mindestens jedoch eine Temperatur von 800 °C.

Die Brennkammertemperatur der thermischen Abgasreinigung ist kontinuierlich zu erfassen und aufzuzeichnen. Bei Unterschreitung der festgelegten Mindestbrennkammertemperatur ist ein akustisches und optisches Signal an einer Stelle auszulösen, das vom Bedienpersonal einzusehen ist.

2.1.5 Abgasreinigungsanlagen - Betrieb und Wartung -

Die Abgasreinigungsanlage und die dazu gehörenden Aggregate sind wie folgt zu warten und zu betreiben:

- Für den Betrieb und die Wartung der Abgasreinigungsanlagen sind die Bedienungsanweisungen des Herstellers zu berücksichtigen.
- Die Abgasreinigungsanlage ist regelmäßig auf Funktionsfähigkeit überprüfen und entsprechend den Vorgaben des Herstellers zu warten.
- Längerfristige Betriebsstörungen der Abgasreinigungsanlage, die die Emissionsverhältnisse verändern, sind dem Landratsamt unverzüglich zu melden.
- Im Falle von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs der Nachverbrennungsanlage, die zu Überschreitungen der Emissionsgrenzwerte führen können, sind die Anlagen so schnell als technisch und aus Gründen des Arbeitsschutzes möglich, jedoch spätestens nach 12 Stunden, außer Betrieb zu nehmen.

- Das Landratsamt Hof, Fachbereich Umwelt, ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 h nach Auftreten einer Störung an der Nachverbrennungsanlage über die Störung zu informieren.
- Für die Abgasreinigungsanlagen und deren Mess- und Regeltechnik sind in ausreichendem Maße Ersatzteile vorrätig zu halten.
- Die Ergebnisse der regelmäßigen Überprüfung, Angaben über Wartungsarbeiten und Störungen sowie getroffene Abhilfemaßnahmen an der Abgasreinigungsanlage sind in ein Betriebsbuch einzutragen, welches über eine Dauer von 5 Jahren nach der letzten Eintragung am Betriebsort aufzubewahren und dem Landratsamt auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen ist. Das Betriebsbuch kann auch elektronisch geführt werden.

2.1.6 Der Umfang und das Ausmaß der jährlichen Berichtspflichten nach § 31 BImSchG ist spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten des Bescheides zusammen mit der zuständigen Behörde (Landratsamt Hof, Fachbereich Umwelt) festzulegen. Der Bericht muss die erforderlichen Daten enthalten, die zur Prüfung der Einhaltung der Genehmigungsanforderungen des Bescheids notwendig sind. Der jährliche Bericht ist unaufgefordert spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres der zuständigen Behörde vorzulegen.

2.2 Maßnahmen zur Emissionsminderung, Emissionsbegrenzung

2.2.1 Die Abgase aller lösemittelmittlerender Betriebsteile, die bislang an RNV-Anlagen angeschlossen waren, sowie die des Kammer-Umluft-Trockners für Folien sind möglichst vollständig zu erfassen und in einem Adsorptionsrad (ADR) zu reinigen. Im **Abgas des ADR** dürfen die Emissionskonzentrationen folgende Werte, bezogen auf Abgas im Normzustand (101,3 kPa, 273,15 K) nach Abzug des Wasserdampfanteils nicht überschreiten:

Schadstoff	Grenzwert
organische Stoffe angegeben als Gesamtkohlenstoff	20 mg/m ³
Stoffe nach § 3 (3) der 31. BImSchV (hier: [REDACTED])	14 mg/m ³
Stoffe nach § 3 (2) der 31. BImSchV (hier: [REDACTED])	1 mg/m ³

2.2.2 Die **Desorptionsluft des ADR** ist in einer regenerativen Verbrennungsanlage (RVA) zu reinigen. Im Abgas des RVA dürfen die Emissionskonzentrationen folgende Werte, bezogen auf Abgas im Normzustand (101,3 kPa, 273,15 K) nach Abzug des Wasserdampfanteils nicht überschreiten:

Schadstoff	Grenzwert
organische Stoffe angegeben als Gesamtkohlenstoff	20 mg/m ³
Stoffe nach § 3 (3) der 31. BImSchV ([REDACTED])	14 mg/m ³
Formaldehyd	2 mg/m ³
Stoffe nach § 3 (2) der 31. BImSchV ([REDACTED])	1 mg/m ³
Stickstoffmonoxid und -dioxid angegeben als Stickstoffdioxid	0,10 g/m ³
Kohlenmonoxid	0,10 g/m ³

- 2.2.3 Im **Abgas der RNV 2** dürfen die Emissionskonzentrationen folgende Werte, bezogen auf Abgas im Normzustand (1013 hPa, 273 K) nach Abzug des Wasserdampfanteils, nicht überschreiten:

Schadstoff	Grenzwert
organische Stoffe angegeben als Gesamtkohlenstoff	20 mg/m ³
■	2 mg/m ³
Stoffe nach § 3 (2) der 31. BImSchV hier: ■ ■	1 mg/m ³
Stickstoffmonoxid und –dioxid angegeben als Stickstoffdioxid	71 mg/m ³
Kohlenmonoxid	0,10 g/m ³

- 2.2.4 Im **Abgas der Raumluft des Farbwerkreinigungsraumes** dürfen die Emissionskonzentrationen an organischen Stoffen, angegeben als Gesamtkohlenstoff, im Abgas der Raumabsaugung folgenden Wert, bezogen auf Abgas im Normzustand (101,3 kPa, 273,15 K) nach Abzug des Wasserdampfes, nicht überschreiten:

Schadstoff	Grenzwert
organischen Stoffe angegeben als Gesamtkohlenstoff	50 mg/m ³

- 2.2.5 An den **Produktionseinrichtungen in der Halle** auftretende Stäube sind durch ausreichend dimensionierte Absaugungen möglichst vollständig zu erfassen und über den filternden Entstauber zu führen. In der gereinigten Abluft der Staubabsaugung darf die Emissionsmassenkonzentration folgenden Wert nicht überschritten werden.

Schadstoff	Grenzwert
Gesamtstaub	5 mg/m ³

- 2.2.6 Der Grenzwert für diffuse Emissionen beträgt 20 % der eingesetzten Lösemittel. Flüchtige organische Verbindungen, die in gefassten unbehandelten Abgasen enthalten sind, zählen zu den diffusen Emissionen. Weitere Minderungsmaßnahmen, wie z. B. die Optimierung des Erfassungsgrades zur Reduzierung der diffusen Emissionen auf einen Zielwert von 10 % sind anzustreben.

2.3 Ableitung der Abgase

Die gereinigten Abgase aus dem Adsorptionsrad und der RVA sind in einer Höhe von mindestens 14 m über Erdgleiche abzuleiten.

Die gereinigten Abgase der RNV2 sind in einer Höhe von 5 m über Dach der südlich angrenzenden Halle SC mit einer Mindestaustrittsgeschwindigkeit der Abgase von 7 m/s abzuleiten.

Die gereinigte Abluft der Staubfilteranlage ist in einer Höhe von 3 m über Dach der Kalanderrhalle abzuleiten.

Die Abgase des Farbwerkreinigungsraums sind in einer Höhe von 5 m über Dach mit einer Mindestaustrittsgeschwindigkeit der Abgase von 7 m/s abzuleiten.

Die Schornsteine müssen senkrecht nach oben münden und dürfen nicht überdacht sein.

2.4 Überwachung der Emissionen

2.4.1 Erstmalige und wiederkehrende Messungen

Frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme und in der Folge nach Ablauf von jeweils drei Jahren sind durch Messung eines nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Institutes die tatsächlichen Emissionsverhältnisse gemäß Ziffer 2.2.1 bis 2.2.5 nachzuweisen.

Im Rahmen der erstmaligen Überprüfung der Emissionen der RVA ist die Mindestbrennkammertemperatur zu ermitteln, bei der die festgelegten Emissionsbegrenzungen sicher eingehalten werden.

Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft '02 zur Messplanung (Nr. 5.3.2.2), zur Auswahl von Messverfahren (Nr. 5.3.2.3) und zur Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse (5.3.2.4) durchzuführen.

Die Messplanung und die Probenahme sollen der DIN EN 15259 (Ausgabe Jan. 2008) entsprechen.

Der Termin der Emissionsmessungen ist dem Landratsamt Hof jeweils spätestens acht Tage vor Messbeginn mitzuteilen.

Über das Ergebnis der Abnahme- und Wiederholungsmessungen sind Messberichte zu erstellen. Die Messberichte sind entsprechend dem Anhang der DIN EN 15259 (Ausgabe Jan. 2008) in der durch die zuständige Landesbehörde vorgegebenen Form zu erstellen (einschließlich der Dokumentation der Messdaten hinsichtlich der allgemeinen Angaben, Beschreibung der Probenahmestelle, der Mess- und Analyseverfahren/Geräte, Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung während der Messung sowie der Zusammenstellung der Messergebnisse und Beurteilung). Der Emissionsmessbericht ist dem Landratsamt Hof unverzüglich in elektronischer oder in Papierform vorzulegen.

Im Falle von erstmaligen Messungen nach Errichtung, von Messungen nach wesentlicher Änderung oder von wiederkehrenden Messungen sind die festgelegten Anforderungen dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreitet.

2.4.2 Lösemittelbilanz

Die Einhaltung des unter 2.2.6 festgelegten Grenzwertes für diffuse Emissionen ist einmal in jedem Kalenderjahr durch eine Lösemittelbilanz nach dem Verfahren des Anhang V der 31. BImSchV feststellen zu lassen.

Über die Ergebnisse der Lösemittelbilanz ist jeweils unverzüglich ein Bericht zu erstellen. Der Bericht ist der Genehmigungsbehörde nach Erstellung unaufgefordert und unverzüglich vorzulegen.

2.5 Messplätze

Für die Durchführung der Emissionsmessungen ist in Abstimmung mit einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Messstelle ein geeigneter Messplatz einzurichten. Hierbei sind die Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Jan. 2008) zu beachten.

Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen und Verkehrswege leicht erreichbar und so beschaffen sein, dass eine repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung möglich ist.

2.6 Auflagenvorbehalt

Sollte es beim Betrieb der Kantenband- und Kalandertfertigung zu Geruchsbelästigungen oder sonstigen bisher nicht absehbaren Emissionen kommen, werden diesbezüglich weitere Auflagen vorbehalten.

3. Lärmschutz

3.1 Die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) vom 26.08.1998 sind zu beachten.

3.2 Anforderungen an den **Gesamtbetrieb**

3.2.1 Die vom **Gesamtbetrieb** der Fa. Rehau AG + Co. einschließlich des zugehörigen Fahrzeugverkehrs ausgehenden Geräusche dürfen gemäß Ziffer 6.1 der TA Lärm folgende Immissionsrichtwerte an den nächstgelegenen, bebauten bzw. zur Bebauung vorgesehenen Nachbargrundstücken des nördlich gelegenen allgemeinen Wohngebiets (WA) (insbesondere Wohngebäude Fl. Nr. 701 und 709) von

tags	55 dB(A)
nachts	40 dB(A)

des nördlich, westlich und südlich gelegenen Mischgebiets (MI) (insbesondere die Wohngebäude Fl. Nr. 669/5, 699/7 und 1330/3) von

tags	60 dB(A)
nachts	45 dB(A)

und des umliegenden Gewerbegebiets (GE) (insbesondere Büro- bzw. Wohngebäude Fl. Nr. 699/6 u. 697/1) von

tags	65 dB(A)
nachts	50 dB(A)

nicht überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr des darauf folgenden Tages. Die Richtwerte für den Beurteilungspegel sind auf einen Bezugszeitraum von 16 Stunden während des Tages und die ungünstigste Stunde während der Nacht bezogen.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

3.2.2 Bei Geräuscheinwirkungen werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie von 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr wird in Wohngebieten das erhöhte Schutzbedürfnis durch einen Zuschlag von 6 dB(A) zu den Mittelungspegeln der Teilzeiten, in denen die Anlagengeräusche auftreten, berücksichtigt.

- 3.2.3 Bei Geräuscheinwirkungen an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 6.00 Uhr bis 9.00 Uhr, von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie von 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr, wird in Wohngebieten das erhöhte Schutzbedürfnis durch einen Zuschlag von 6 dB(A) zu den Mittelungspegeln der Teilzeiten, in denen die Anlagengeräusche auftreten, berücksichtigt.
- 3.2.4 Alle lärm erzeugenden Anlagen und Anlagenteile (z. B. Ventilatoren, Lüftungsanlagen usw.) sind entsprechend des derzeitigen Standes der Schallschutztechnik (z. B. Kapselung oder Einbau von Schalldämpfer) zu errichten, zu betreiben und zu warten. Geräuschverursachende Verschleißerscheinungen sind durch regelmäßige Wartungsdienste bzw. umgehende Reparatur zu vermeiden bzw. zu beseitigen.
- 3.2.5 Die Bauausführung der Außenhautelemente muss überall fugendicht erfolgen. Sämtliche raumbegrenzenden Außenhautelemente sind schalltechnisch so auszulegen, dass die oben aufgeführten Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden.
- 3.2.6 In der Kalanderrhalle sind alle Fenster, Türen, Tore und RWA's der Produktions- bzw. Bearbeitungsräume geschlossen zu halten. Das Öffnen der Tore ist auf das betrieblich notwendige Maß (z.B. Materialtransport) zu beschränken.
- 3.2.7 Anlieferungen und Warenabholungen sowie Ladearbeiten sind nur werktags in der Zeit von 7 Uhr bis 20 Uhr zulässig. Außerhalb der vorgenannten Zeiten ist nur innerbetrieblicher Staplerverkehr mittels lärm armer Stapler (z. B. Gasstapler, Elektrostapler) zulässig. Die Befüllung von Silos darf nur tagsüber erfolgen.
- 3.3. Anforderungen an die [REDACTED]
- 3.3.1 Der Schalleistungspegel der RNV2 darf (insgesamt einschließlich aller Anlagenteile und Ventilatoren) den Wert vom 87,5 dB(A) nicht überschreiten. Die Geräusche dürfen keine tieffrequenten Anteile oder Einzeltöne enthalten.
- 3.3.2 Sofern wider Erwarten der zulässige Schalleistungspegel für die RNV2 überschritten wird (z. B. bei Vollastbetrieb) sind für eine Reduzierung der abgestrahlten Schalleistung mindestens folgende Maßnahmen durchzuführen:
- Änderung des Abblasventils am Bypass
 - Verkleidung unterhalb des Oxidators im Bereich der Tellerventile.
- 3.3.3 Unabhängig von dem geforderten Schalleistungspegel sind direkt nach außen wirkende lärmrelevante technische Schallquellen entsprechend dem Stand der Technik zu mindern. Als Maßnahmen kommen in Betracht:
- Einbau von Schalldämpfern in Abluft- und Abgaskamine sowie in Zu- und Abluftöffnungen
 - Kapseln von Anlagen bzw. Anlagenteilen
- 3.4. Anforderungen an die [REDACTED]
- 3.4.1 Die neue [REDACTED] ist in schalltechnischer Hinsicht antrags- und auflagentgemäß entsprechend dem Gutachten [REDACTED] Ingenieurgesellschaft vom 10.09.2021 sowie dem Stand der Technik entsprechend zu betreiben und zu warten.

- 3.4.2 Folgende Immissionsrichtwert-Anteile sind von der neuen Abluftreinigungsanlage (RVA) an den maßgeblich ausgewählten Immissionsorten in der Nachbarschaft einzuhalten:

Immissionsort (vgl. auch IBAS-Bericht-Nr. 21.12672-b01, vom 10.09.2021)		Gebiets- einstufung	Immissionsricht- wertanteil [dB(A)]	
			tags	nachts
IO 1	Jenaer Weg 5, Flur-Nr. 709	WA	45	30
IO 2	Jenaer Weg 11, Flur-Nr. 701	WA	45	30
IO 3	Siemensstr. 3, Flur-Nr. 699/5	MI	50	35
IO 4	Siemensstr. 5, Flur-Nr. 699/7	MI	50	35
IO 5	Siemensstr. 7, Flur-Nr. 699/76	MI	50	35
IO 6	Siemensstr. 9, Flur-Nr. 699/4, Büronutzung nur tagsüber	GE	55	---
IO 7	Siemensstr. 13, Flur-Nr. 697/1, Büronutzung nur tagsüber	GE	55	---
IO 8	Siemensstr. 26, Flur-Nr. 696/3	WA	45	30
IO 9	Draisendorfer Weg 1, Flur-Nr. 1330/3	MI	50	35
IO 10	Bahnhofstr. 30, Flur-Nr. 608	MI	50	35
IO 11	Bahnhofstr. 28, Flur-Nr. 611	MI	50	35
IO 12	An der Feuerwache 1, Flur-Nr. 585/6, Büronutzung nur tagsüber	MI	50	---

Einzelne, kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die unverminderten Immissionsrichtwerte der TA Lärm zur Tagzeit um nicht mehr als 30 dB, zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB überschreiten.

- 3.4.3 Die nach außen wirksamen relevanten Einzelkomponenten der Abluftreinigungsanlage dürfen die nachfolgend angegebenen Schallleistungspegel, bezogen auf die jeweiligen Einzelkomponenten, nicht überschreiten:

Geräuschquelle	Schallleistungspegel L_{WA} in dB(A)
Prozessluftventilator	78
Konzentratluftventilator	75
Brennluftventilator	70
Filter	70
Adsorptionsrotor	70

- 3.4.4 An der Kaminmündung der Abluftreinigungsanlage ist folgender Schallleistungspegel zulässig:

Geräuschquelle	Schallleistungspegel L_{WA} in dB(A)
Kaminmündung	75

- 3.4.5 Die von der RVA-Einheit mit Oxidationskammer, Wärmetauscherkammern, internen Gaskanälen und Ventilkasten mit Klappensystem ausgehenden Geräusche dürfen insgesamt folgenden Schallleistungspegel nicht überschreiten:

Geräuschquelle	Schallleistungspegel L_{WA} in dB(A)
RVA-Einheit	78

- 3.4.6 Die Rohrleitungen der Anlage sind in gedämmter Bauweise auszuführen. Für die Rohrleitungen mit Nebeneinrichtungen (Regelklappen, ...) dürfen die nachfolgende längenbezogene Schallleistungspegel nicht überschreiten:

Geräuschquelle	Längenbezogener Schallleistungspegel L_{WA} in dB(A)/m
Rohrleitung	65

- 3.4.7 Die vorgenannten Schallleistungspegel sind im Zuge der Detailplanung sicherzustellen. Im Frequenzspektrum der o. g. Schallquellen dürfen keine Tönhaltigkeiten im Sinne der DIN 45681 auftreten.
- 3.4.8 Von den im Gutachten Nr. 21.12672-b01 der IBAS Ingenieurgesellschaft vom 10.09.2021 angeführten Schallleistungspegel der einzelnen Schallquellen, Schallübertragungswege und baulichen Ausführungen kann abgewichen werden, wenn die schalltechnische Unbedenklichkeit nachgewiesen werden kann, d. h. die v. g. Beurteilungspegel weiterhin eingehalten bleiben.
- 3.4.9 Nach Erreichen des ungestörten Betriebs spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der beantragten Änderung ist durch eine nach § 29b BImSchG zugelassene Messstelle ein Nachweis über die Einhaltung der o. g. aufgeführten Schallleistungspegel L_w erbringen zu lassen.

Zudem ist der Nachweis durch Schallpegelmessungen über die Einhaltung des in Punkt 3.4.2 aufgeführten Immissionsrichtwert-Anteils für den Nachtzeitraum bei repräsentativem Volllastbetrieb der Anlage zu erbringen.

Die Nachweisführung kann durch Immissionsmessungen oder sofern dies nicht möglich ist alternativ durch Ersatzmessungen entsprechend Anhang A.3.4 TA Lärm erfolgen. Die genaue Vorgehensweise ist im Vorfeld mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

Maßgebliche Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998.

3.5 Auflagenvorbehalt

- 3.5.1 Auf Aufforderung durch das Landratsamt Hof ist die Einhaltung der oben genannten lärmschutztechnischen Auflagen messtechnisch zu überprüfen. Die erforderlichen Schallpegelmessungen sind nach den Vorgaben der TA Lärm durchzuführen und auszuwerten. Mit Messungen dürfen nur nach § 29 b BImSchG anerkannte Messstellen beauftragt werden.
- 3.5.2 Auf Aufforderung ist die Einhaltung der oben genannten lärmschutztechnischen Auflagen (insbesondere der Beurteilungspegel) im Rahmen von regelmäßigen Überprüfungsmessungen (z. B. im 3 – Jahres-Turnus) durch eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle nachzuweisen. Die erforderlichen Schallpegelmessungen sind nach den Vorgaben der TA Lärm durchzuführen und auszuwerten.

4. Abfall

- 4.1 Alle Abfälle sind in geeigneten Behältern nach Arten getrennt zu sammeln und so zum Transport bereitzustellen, dass sie unbefugten Personen nicht zugänglich sind und Beeinträchtigungen der Umwelt (z.B. Geruchsbelästigungen, Wassergefährdung, Windverfrachtungen staubender Stoffe etc.) nicht auftreten können.
- 4.2 Produktionsreste aus denen luftverunreinigende Stoffe freigesetzt werden (z.B. Lösemittel), sind in geruchsdichten Behältnissen zwischenzulagern.
- 4.3 Die anfallenden Abfälle

AVV-Nr. 070704* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeit, gefährliche Abfälle z. B. Destillationsrückstand

sind entsprechend der gültigen Abfallgesetzgebung zu verwerten oder zu beseitigen. Sofern weitere Abfälle anfallen, sind diese gemäß Abfallartenkatalog (AVV) zu klassifizieren. Die Festlegung des Entsorgungsweges erfolgt gemäß Nachweisverordnung als Verwertung oder Beseitigung im Rahmen des Nachweisverfahrens.“

5. Baurecht

- 5.1 Die Fundamente sind frostsicher und nach den statischen Erfordernissen, entsprechend der Belastbarkeit des Baugrundes, zu gründen und dürfen durch Grundwasser nicht beeinträchtigt werden.
- 5.2 Alle tragenden Bauteile sind nach statischer Berechnung auszuführen.
- 5.3 Die Brandschutztechnische Stellungnahme [REDACTED] ist zu beachten und einzuhalten.
- 5.4 Die Baubeginnsanzeige (incl. Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkatalogs gem. Anlage 2 der BauVorIV) und die Anzeige der Nutzungsaufnahme sind jeweils rechtzeitig dem Landratsamt Hof vorzulegen.

6. Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

- 6.1 Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 13 BetrSichV.
Deren Geräte, Schutzsysteme und Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen mit ihren Verbindungseinrichtungen sind vor deren Inbetriebnahme (Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4.1), anschließend wiederkehrend (Prüffrist höchstens 3 Jahre) durch eine befähigte Person prüfen zu lassen (Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 5.2 Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV).
Zudem sind die Anlagen in den explosionsgefährdeten Bereichen mindestens alle 6 Jahre durch eine befähigte Person auf Explosionssicherheit prüfen zu lassen (Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 5.1 BetrSichV).
- 6.2 Gaswarneinrichtungen, Lüftungsanlagen und Inertisierungseinrichtungen sind entsprechend Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 5.3 wiederkehrend, jährlich durch eine befähigte Person (nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 3.1) zu prüfen.

7. Wasserrecht

- 7.1 Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann aufgrund der eingereichten Antragsunterlagen auf die Vorlage eines Ausgangszustandsberichtes verzichtet werden. Die im Antrag auf Verzicht eines Ausgangszustandsberichtes dargestellten Maßnahmen, Vorkehrungen und Betriebsanweisungen sind verbindlich zu beachten.
- 7.2 Weitergehende Anforderungen an die regelmäßige Überwachung von Grundwasser und Boden sind, nach endgültiger Klärung der rechtlichen Grundlagen, in Zusammenarbeit mit dem Wasserwirtschaftsamt Hof zu klären.
- 7.3 Auf Anforderung des Landratsamtes Hof sind weitergehende Maßnahmen zur regelmäßigen Überwachung von Grundwasser und Boden durchzuführen. Hier ist u. a. die Errichtung von Grundwassermessstellen zu nennen.

8. Kostenentscheidung

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) für diesen Bescheid hat die Antragstellerin zu tragen. Die Gebühr wird auf [REDACTED] festgesetzt.

G r ü n d e:

I.

1. Die Fa. REHAU Industries SE & Co. KG, Otto-Hahn-Str. 2, 95111 Rehau betreibt auf den Grundstücken Flur-Nr. 641 u. 649 der Gemarkung Rehau, Regnitzlosauer Str. 1 in Rehau, eine immissionsschutzrechtliche genehmigte Anlage zur Behandlung von Oberflächen durch Bedrucken und Lackieren unter Verwendung von Lösemitteln (Kantenband- und Kalanderfertigungsanlage), einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, welche mit unten genannten Bescheiden nach § 16 BImSchG i. V. m. Nr. 5.1.1.1 G/E wesentlich geändert wurde:

- Wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG vom 01.08.2006, Az. 1700/4.1-611
- Wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG v. 29.12.2010, Az. 1700/4.1-504
- Wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG vom 19.11.2013, Az. 1700/4.1-504

Zum o.g. aktuellen Vorhaben erhielt die Firma bereits folgende Bescheide:

- Zulassung zum vorzeitigen Beginn vom 08.10.2021, Az.: 1700/4.1-403
- Zulassung zum vorzeitigen Beginn vom 27.01.2022, Az.: 1700/4.1-403

2. Die Fa. REHAU Industries SE & Co. KG., Otto-Hahn-Str. 2, 95111 Rehau, beantragt nun mit entsprechenden Antragsunterlagen vom 24.03.2021, eingegangen im Landratsamt Hof am 02.06.2021, zuletzt ergänzt mit Unterlagen vom 10.02.2022 (Eingang 10.03.2022), die wesentliche Änderung ihrer genehmigungsbedürftigen Anlage nach § 16 BImSchG durch Austausch einer Abluftreinigungsanlage.
Zeitgleich zum Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG wurde ein Antrag auf Verzicht der öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen nach § 16 Abs. 2 BImSchG gestellt. Dem beantragten Auslegeverzicht konnte von Seiten des Landratsamtes zugestimmt werden.
3. Das Genehmigungsverfahren wurde am 01.07.2021 mit der Anhörung der Träger öffentlicher Belange eingeleitet. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden folgende Behörden und Stellen als Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme zum Vorhaben gebeten:
 - Stadt Rehau
 - Landratsamt Hof - Fachbereich 403 Technischer Umweltschutz
 - Landratsamt Hof - Fachbereich 401/402 Bauordnung, Bautechnik
 - Landratsamt Hof - Fachbereich 403 Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft
 - Landratsamt Hof – Fachbereich 403 Naturschutz
 - Regierung von Oberfranken - Gewerbeaufsichtsamt

Die Stadt Rehau hat ihr gemeindliches Einvernehmen erteilt.

Die [REDACTED] Ingenieurgesellschaft mbH, Bayreuth wurde mit der Erstellung eines Gutachtens zum Lärmschutz, die [REDACTED] Arbeitsschutz GmbH mit der Erstellung eines Gutachtens zur Luftreinhaltung, Anwendung der Störfall-VO und zum Abfallrecht beauftragt.

Ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8 a BImSchG wurde am 21.09.2021 (Eingang per Email am 23.09.2021) gestellt und durch das Landratsamt Hof mit Bescheid vom 08.10.2021 für folgende Arbeiten genehmigt:

- Erdarbeiten zur Errichtung der Fundamentplatte
- Einbringen Ankerkorb für den Kamin der Abluftreinigungsanlage
- Einbringen Fundamentanker für Anbindung Blitzschutzanlage
- Errichten des Fundamentes
- Installieren von Anschlussstücken im Rohsystem der bestehenden Abluftreinigungsanlage
- Installieren von Anschlussstücken an energiever sorgenden Medien wie Druckluft, Erdgas, elektrischer Strom

Die Träger öffentlicher Belange bzw. Gutachter, bei denen noch keine endgültige Stellungnahme vorlag, wurden nochmals separat zum vorzeitigen Beginn nach § 8 a gehört und stimmten diesem insgesamt zu.

Mit E-Mail vom 24.01.2022 stellte die Fa. REHAU Industries SE & Co. KG einen weiteren Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns zur Errichtung der Abluftreinigungsanlage nach § 8 a BImSchG. Dem Antrag wurde ebenfalls zugestimmt, so dass das Vorhaben mit Bescheid vom 27.01.2022 genehmigt wurde.

Während des laufenden Verfahrens stellte die Fa. REHAU Industries SE & Co. KG noch einen Antrag auf Verzicht zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts vom 14.12.2021 (Eingang per E-Mail am 14.12.2021). Dieser wurde der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft zur Stellungnahme vorgelegt.

Eine weitere Ergänzung zum Genehmigungsantrag vom 10.02.2022 legte die Fa. REHAU Industries SE & Co. KG per E-Mail am 10.02.2022 vor. Der ergänzende Antrag wurde den relevanten Fachstellen und dem Gutachter zur Luftreinhaltung zusätzlich übermittelt.

Mit Schreiben vom 08.03.2022 (Eingang LRA am 10.03.2022) wurden der Antrag auf Verzicht zur Erstellung eines AZBs und die weitere Ergänzung zum Genehmigungsantrag nochmal vollständig unterschrieben vorgelegt.

II.

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Hof ist zur Entscheidung über den Antrag örtlich und sachlich zuständig (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG; Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 BayImSchG).

2. Genehmigungspflicht, Verfahren

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage zur Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 200 Tonnen oder mehr je Jahr nach Nr. 5.1.1.1 G/E des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Die Anlage ist gemäß §§ 4, 10 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig.

Die Anlage zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln unterliegt zudem der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie) nach Nr. 6.7 des Anhangs I der Richtlinie.

Das Genehmigungserfordernis für das beantragte Vorhaben ergibt sich aus den §§ 16 Abs.1 und 10 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Ziffer 5.1.1.1 G/E des Anhang 1 der 4. BImSchV und ist generell im förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu genehmigen.

Entsprechend § 16 Abs. 2 BImSchG soll jedoch die zuständige Behörde bei wesentlichen Änderungen von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, dass die Auswirkungen durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind.

Im vorliegenden Fall ist nach Prüfung festzustellen, dass durch den Austausch einer Abluftreinigungsanlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf in § 1 genannte Schutzgüter zu besorgen sind. Das Vorhaben dient lediglich dazu eine ältere bestehende [REDACTED] aus Gründen der Prozesssicherheit durch eine neue Anlage auszutauschen. Zudem wird noch ein [REDACTED] trockner errichtet, welcher emissionsseitig nicht relevant ist. Mit einer Verschlechterung der Lärmsituation ist nicht zu rechnen.

Es war somit das vereinfachte Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG i. V. m. § 19 BImSchG durchzuführen.

Die Anlage ist nicht in der Anlage 1 der Liste „UVP-pflichtiger Vorhaben“ des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannt. Somit unterliegt diese nicht dem UVPG. Eine weitere Prüfung ist nicht erforderlich.

Gemäß Gutachten des [REDACTED] fällt die Anlage nicht unter dem Anwendungsbereich der Störfallverordnung (12. BImSchV), da die Mengenschwellen der relevanten Stoffe weit unterschritten werden.

Die Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG ein, vorliegend insbesondere die baurechtliche Genehmigung.

3. Genehmigungsfähigkeit

Auf die Genehmigung besteht ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 i. V. m. § 5 BImSchG erfüllt sind. Es muss demnach sichergestellt sein, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft bei der Errichtung und beim Betrieb aller Anlagen und Anlagenteile nicht hervorgerufen werden können. Weiterhin muss Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen sein. Die sich aus den nach § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten sind zu erfüllen und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes dürfen der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen wurden die maßgeblichen Träger öffentlicher Belange gehört. Die eingeschalteten Fachbehörden haben dem Vorhaben grundsätzlich zugestimmt.

Auch wurde von der [REDACTED] ein Gutachten zur Luftreinhaltung, Anwendung der Störfallverordnung und Abfall erstellt. Die Gutachtenserstellung zum Lärm erfolgte durch die [REDACTED]. Die Auflagenvorschläge wurden in den Nebenbestimmungen berücksichtigt.

Emissionen/ Immissionen:

Durch den Betrieb der Beschichtungsanlagen mit Trocknern, des [REDACTED] Trockners sowie bei Reinigungsarbeiten werden Emissionen an gasförmigen organischen Stoffen freigesetzt. Neben den nach TA Luft relevanten Gesamtkohlenstoff sind noch weitere relevante Stoffe, wie [REDACTED] (org. Stoff Kl. I) sowie Crackprodukte aus dem Verbrennungsprozess der Nachverbrennungsanlage zu beachten. Weiterhin konnten im Betrieb noch nicht alle reproduktionstoxischen Stoffe ersetzt werden, es erfolgt jedoch eine fortlaufende Minimierung. Die Abluft aller relevanten Schadstoffquellen wird abgesaugt und über die neue [REDACTED] gereinigt. Teilweise erfolgt vorher eine [REDACTED]. Eine gutachterliche Überprüfung durch die [REDACTED] ergab, dass alle Emissionsbegrenzungen der TA Luft 2021 und der aktuellen Lösemittelverordnung (31. BImSchV) eingehalten werden. Dasselbe gilt für die bestehende [REDACTED] die als Ausfallsicherung erhalten und auch parallel betrieben werden kann.

Der Antrag auf wesentliche Änderung wurde vor dem 01.12.2021 bei der Genehmigungsbehörde eingereicht. Weitere spätere eingereichte Ergänzungsunterlagen dienten nur der Konkretisierung der vorliegenden Unterlagen. Für die Anlage sind somit grundsätzlich noch die Anforderungen der TA Luft 2002 zu beachten und ausreichend.

Die neue Abluftreinigungsanlage erfüllt aber bereits jetzt die Anforderungen der TA Luft 2021, so dass diese bereits berücksichtigt werden. Die Energieeinsparung nach Nr. 5.2.11 der TA Luft wurde gutachterlich geprüft. Insbesondere die Energieeinsparung durch die Aufkonzentrierung des Rohgases und damit Erreichen des autothermen Betriebs ist hier positiv zu bewerten. Dies stellt die energetisch beste Konzeption der Abgasreinigung dar. Weitergehende Anforderungen sind daher nicht zu stellen.

Das BVT-Merkblatt zur Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösemitteln, einschließlich der Konservierung von Holz und Holzzeugnissen mit Chemikalien wurde im EU-Amtsblatt am 09.12.2020 veröffentlicht.

Die Umsetzung der Schlussfolgerungen zu den BVT in deutsches Recht steht noch aus, so dass in der 31. BImSchV die aktuell geltenden Anforderungen geregelt sind. Im Hinblick auf die beantragte Änderung (Austausch einer Abluftreinigungsanlage) sind auch keine weiteren Anforderungen an den Betrieb oder die Emissionen aus den Schlussfolgerungen abzuleiten.

Zudem sind Lärmimmissionen durch den Betrieb der neuen [REDACTED] zu erwarten. Zur Einhaltung der zulässigen Lärmimmissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten war es erforderlich, für das Änderungsvorhaben reduzierte Immissionsrichtwert-Anteile festzulegen, die 10 dB(A) unterhalb der unverminderten Richtwerte liegen. Das Lärmgutachten der Fa. IBAS belegt, dass diese Werte unter Beachtung von Auflagen eingehalten werden.

Die Anlage wird bei Beachtung der Nebenbestimmungen so errichtet und betrieben, dass von ihr schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Auch entsprechen alle Anlagen dem aktuellen Stand der Technik.

Wasserrecht:

Bei dem Betrieb bzw. dem Austausch der neu zu errichtenden Abluftreinigungsanlagen kommen **keine** wassergefährdenden Stoffe zum Einsatz. Da es sich bei der Gesamtanlage jedoch um eine Bestandsanlage handelt, die nach der IED zu betreiben ist, wäre somit spätestens nach der ersten Änderungsgenehmigung ein Ausgangszustandsbericht vorzulegen. Die stoffliche Relevanz für die Voraussetzung zur Vorlage eines AZB's sind alleine schon durch den Einsatz der verschiedenen Stoffe der Wassergefährdungsklassen 1 bis WGK 3 gegeben. Die Mengenrelevanz wird in den Bereichen Druckfarben, UV Lacke, Verdünnungen, Primer, Härter, Silikongrundmassen, organische Peroxide und Schmier- und Getriebeöle erfüllt.

Durch die Fa. Rehau AG wurde ein Antrag auf Verzicht eines Ausgangszustandsberichtes (AZB) gestellt. Die AZB-Pflicht entfällt trotz Vorhandensein relevanter Mengen gefährlicher Stoffe, wenn die Möglichkeit einer Boden- oder Grundwasserverunreinigung aufgrund der tatsächlichen Umstände ausgeschlossen werden kann. Von Seiten der Fa. REHAU Industries SE & Co.KG wurden zur Prüfung umfassende Unterlagen vorgelegt und die notwendigen Sicherungsmaßnahmen dargestellt. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht konnte nach Überprüfung der eingereichten Antragsunterlagen auf die Vorlage eines Ausgangszustandsberichtes verzichtet werden.

Nach § 21 Abs. 2 a Nr. 1 der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der IE-Richtlinie u. a. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe enthalten. Die Arbeitshilfe zur Überwachung von Boden und Grundwasser bei Anlagen nach der IE-Richtlinie (Fassung v. 21.02.2020) ist in Bayern bisher nicht eingeführt. Eine detaillierte Vorschrift zur Ausführung der hier zu fordernden Maßnahmen liegt den

zuständigen Behörden bisher nicht vor, so dass hier lediglich ein Auflagenvorbehalt in den Nebenbestimmungen festgelegt werden konnte.

Alle weiteren Fachstellen konnten dem Vorhaben, teils unter Festlegung von Auflagen, zustimmen.

Die Stadt Rehau hat am 23.07.2021 ihr gemeindliches Einvernehmen für das o. g. geplante Bauvorhaben erteilt, da dieses sich im Bereich bestehender gewerblicher Bauflächen befindet.

Nachdem sämtliche Träger öff. Belange dem Vorhaben unter Beachtung der Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen) gem. § 12 BlmSchG zugestimmt haben und sonstige Einwendungen gegen das Vorhaben nicht vorliegen, sind die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BlmSchG erfüllt und es konnte die vorstehende Genehmigung erteilt werden.

Die Anlage wird bei Beachtung der Nebenbestimmungen so errichtet und betrieben, dass von ihr schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Auch entsprechen alle Anlagen dem aktuellen Stand der Technik.

4. Rechtsgrundlage für die Nebenbestimmungen ist § 12 BlmSchG.

5. Kosten

Die Kostenentscheidung folgt aus Art. 1, 2, 5, 6 und 10 des Kostengesetzes i. V. m. Tarifnummer 8.II.0/1.8.2, 8.II.0/1.1.2, 8.II.0/1.3.1, 8.II.0/1.3.2 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz.

Die Gebührenhöhe errechnet sich auf Grundlage der von der Firma mitgeteilten Gesamtinvestitionskosten für die Maßnahme in Höhe von [REDACTED] wie folgt:

Gesamtinvestitionskosten: [REDACTED]
(einschl. Baukosten [REDACTED])

a) Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.2 und 8.II.0/1.8.2

Investitionskosten somit mehr als [REDACTED]

Grundbetrag = [REDACTED]

zzgl. 4 ‰ der [REDACTED] € übersteigenden

Kosten = 4 ‰ aus [REDACTED] = [REDACTED]

zuzüglich

b) Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 (Baukosten [REDACTED])

Bei Baugenehmigung

Bebauungsplan liegt vor 1 ‰ oder Außenbereich 2 ‰ > 2 ‰

Brandschutznachweis erstellt 2 ‰ oder nur geprüft 0,5 ‰ > 0,5 ‰

Baugenehmigungsgebühr 2,5 ‰ aus den Baukosten [REDACTED] = davon 75 %
= [REDACTED]

zuzüglich

c) Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2

Verwaltungsaufwand für Stellungnahmen

Gutachten technischer Umweltschutz [REDACTED]

Gutachten fachkundige Stelle -pauschal-
Gewerbeaufsichtsamt

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Gesamtgebühr somit

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde im Bereich des **Immissionsschutzrechtes** das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Bei Klageerhebung in elektronischer Form gilt: Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Klagen (sowie allgemeine Informationen zur Einleitung eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht) entnehmen Sie bitte dem Internetauftritt der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit unter www.vgh.bayern.de

Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts sind gemäß § 55 d Abs. 1 Satz 1 VwGO ab 01.01.2022 verpflichtet, vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen als elektronisches Dokument an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des zuständigen Verwaltungsgerichts zu übermitteln.

Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt wird kraft Bundesrechts in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

